

**Studienordnung für den Studiengang „Rechtswissenschaft“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 7. Mai 2004
Stand: 1.10.2019
Lesefassung**

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 und 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV NRW S. 772) hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster folgende Studienordnung erlassen:

§ 1. Regelungsbereich

Die Studienordnung regelt die Ausbildung der Studierenden des Studiengangs Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Abschnitt 1: Zweck und Ziel des Studiums

§ 2. Studienziel

(1) Das rechtswissenschaftliche Studium soll die Studierenden befähigen, das Recht mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden. Hierfür werden ihnen die erforderlichen Rechtskenntnisse, die europarechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Bezüge des Rechts sowie seine philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen vermittelt.

(2) Das rechtswissenschaftliche Studium bereitet auf die Ablegung der ersten Prüfung (§ 2 JAG) vor.

§ 3. Akademische Grade

Wer den Studiengang Rechtswissenschaft erfolgreich abgeschlossen hat, kann den Hochschulgrad „Master Iuris (M.Iur.)“ erwerben. Die Einzelheiten regelt die Ordnung zur Verleihung des Mastergrades „Master Iuris“ der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang Rechtswissenschaft ist die Immatrikulation an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und – falls besonders gefordert – die Zuweisung eines Studienplatzes in Münster.

Abschnitt 2: Lehrveranstaltungen

§ 5. Vorlesungen

(1) In Vorlesungen wird ein bestimmtes Rechts- oder Sachgebiet systematisch dargestellt. In dazu geeigneten Vorlesungen werden die Studierenden in die Methodik der Fallbearbeitung eingeführt.

(2) Zu den Vorlesungen im Pflichtfachbereich und im Schwerpunktbereich wird eine schriftliche Prüfungsaufgabe gestellt. Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung.

(3) Nach den Vorlesungen „Grundlinien und Allgemeiner Teil des BGB“, „Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht II“ und „Strafrecht III“ wird für die vorlesungsfreie Zeit jeweils eine Aufgabe für eine häusliche Arbeit gestellt. Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung.

§ 6. Arbeitsgemeinschaften

(1) Arbeitsgemeinschaften sind vorlesungsbegleitende Lehrveranstaltungen, die unter der Verantwortung einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers stattfinden. In ihnen werden unter Anleitung einer Tutorin/eines Tutors inhaltlich vorlesungsbegleitend in kleineren Gruppen Probleme des betreffenden Rechtsgebietes erörtert und die Technik der Falllösung geübt.

(2) Arbeitsgemeinschaften werden jedenfalls begleitend zu den Vorlesungen „Grundlinien und Allgemeiner Teil des BGB“, „Deutsches und Europäisches Verfassungsrecht I“ und „Strafrecht I“ angeboten.

§ 7. Seminare

(1) Seminare ermöglichen es fortgeschrittenen Studierenden, durch Anfertigung, Vortragen und Diskutieren von Referaten die Methoden und Inhalte der rechtswissenschaftlichen Forschung kennen zu lernen, eigene Rechtsansichten zu entwickeln und dabei die geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezüge des Rechts zu diskutieren.

(2) Seminare werden vorwiegend im Rahmen der Ausbildung im Schwerpunktbereich angeboten. Für den Abschluss der Schwerpunktbereichsprüfung ist in der Regel eine Seminararbeit als häusliche Arbeit (§ 28 Abs. 3 Satz 3 JAG) anzufertigen. Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung.

§ 8. Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen

Das Examensrepetitorium („Unirep“) dient der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung. Die Lehrveranstaltungen im „Unirep“ werden jährlich wiederkehrend, möglichst unter Einschluss der vorlesungsfreien Zeit, angeboten.

§ 9. Klausurenkurse

Klausurenkurse dienen der Vorbereitung der Studierenden höherer Semester auf die staatliche Pflichtfachprüfung. Sie sollen die Studierenden an die Anforderungen dieser Prüfung gewöhnen und ihnen bei der Überprüfung ihres Leistungsstandes helfen. Eine Korrektur der Klausuren ist nicht Bestandteil der Klausurenkurse.

§ 10. Andere Lehrveranstaltungen

Die §§ 5 bis 9 regeln die Arten von Lehrveranstaltungen nicht abschließend.

§ 11. Praktische Studienzeit

Die Prüfungsordnung nimmt darauf Rücksicht, dass die Studierenden eine praktische Studienzeit gem. § 8 JAG abzuleisten haben.

Abschnitt 3: Studienverlauf

§ 12. Studienbeginn

Das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft kann im Wintersemester oder im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 13. Gliederung des Studiums

(1) Der Studiengang Rechtswissenschaft dauert in der Regel acht Semester und gliedert sich in drei Studienabschnitte:

1. Der erste Studienabschnitt umfasst vier Semester; er endet mit der Zwischenprüfung.
2. Der zweite Studienabschnitt umfasst zwei Semester; er endet mit der Prüfung im Schwerpunktbereich und dient der Ergänzung der Ausbildung im Pflichtfachbereich und der Ausbildung im Schwerpunktbereich.
3. Der dritte Studienabschnitt umfasst zwei Semester; er endet mit der Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung und dient der Vertiefung und Wiederholung des Pflichtfachstoffs und der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung (§ 11 JAG).

(2) Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts können auch verteilt auf drei Semester angeboten werden, wenn dies didaktisch sinnvoll ist und der Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit dadurch nicht gefährdet wird.

(3) Teilprüfungen der Schwerpunktbereichsprüfung können bereits im vierten Studiensemester abgelegt werden, wenn die/der Studierende die Zwischenprüfung vor der Anmeldung zu den Teilprüfungen bestanden hat. Einzelheiten der Zwischenprüfung und der Schwerpunktbereichsprüfung regelt die Prüfungsordnung.

§ 14. Angebot an Lehrveranstaltungen

(1) Bei großen Teilnehmerzahlen in einzelnen Lehrveranstaltungen können die Studierenden aus organisatorischen oder didaktischen Gründen auf mehrere Gruppen oder auf gleichartige, getrennt voneinander organisierte Lehrveranstaltungen aufgeteilt werden. Die Aufteilung erfolgt einvernehmlich durch die Leiterinnen/Leiter der betroffenen Lehrveranstaltungen.

(2) Die Teilnahme an Seminaren und Exkursionen kann bei ihrer Ankündigung auf eine bestimmte Anzahl von Studierenden beschränkt werden. Bei der Auswahl der Studierenden soll insbesondere berücksichtigt werden, ob sie bereits über einschlägige Fachkenntnis verfügen, wie erfolgreich sie bisher an Lehrveranstaltungen teilgenommen haben und ob die Zwischenprüfung länger als bei anderen Bewerberinnen/Bewerbern zurückliegt. Im Übrigen gilt für diese Zugangsbeschränkung § 59 Abs. 2 HG.

Für Studierende, die in Seminaren keinen Platz erhalten haben, gilt § 27 Abs. 2 PrüfO.

Abschnitt 4: Inhalt des Studiums

§ 15. Typen von Lehrveranstaltungen

Die im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen werden als Pflichtveranstaltungen (P), Wahlpflichtveranstaltungen (WP) oder Ergänzende Lehrveranstaltungen (E) angeboten. Pflichtveranstaltungen sind sämtlich zu besuchen. Wahlpflichtveranstaltungen sind zu besuchen, soweit sie die/der Studierende nach Maßgabe der Prüfungsordnung aus einer Gruppe von Lehrveranstaltungen ausgewählt hat. Ergänzende Lehrveranstaltungen zu besuchen wird empfohlen.

§ 16. Studium im Pflichtfachbereich

(1) Im ersten und zweiten Studienabschnitt sind Lehrveranstaltungen (P) im Umfang von 66 Semesterwochenstunden (SWS) über die Gegenstände der staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 11 Abs. 2 JAG) zu besuchen, und zwar 36 SWS im Bürgerlichen Recht, 16 SWS im Öffentlichen Recht und 14 SWS im Strafrecht.

(2) Der Fachbereichsrat erlässt einen Studienplan für den Pflichtfachbereich, der einen sachgerechten Aufbau des Studiums empfiehlt.

§ 17. Grundlagenveranstaltungen

- (1) Im ersten Studienabschnitt sind zwei Lehrveranstaltungen (P) im Umfang von jeweils 2 SWS über die Grundlagen des Rechts zu besuchen. Eine dieser Veranstaltungen muss die geschichtlichen Grundlagen des Rechts behandeln, eine die philosophisch-gesellschaftlichen Grundlagen.
- (2) Im zweiten Studienabschnitt ist eine Lehrveranstaltung (P) im Umfang von 2 SWS über die philosophischen, geschichtlichen oder gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts zu besuchen.
- (3) Den Studierenden wird im Übrigen empfohlen, Lehrveranstaltungen in Grundlagenfächern als ergänzende Lehrveranstaltungen (E) zu besuchen.

§ 18. Schlüsselqualifikationen

- (1) Im Grundstudium sollen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 2 SWS (P) besucht werden, darunter eine Veranstaltung in Kleingruppen (PK), in denen Schlüsselqualifikationen (§ 7 Abs. 2 JAG) erworben werden. Darunter fallen etwa Lehrveranstaltungen über Rhetorik, Lern- und Arbeitstechniken, Verhandlungstechnik, Vernehmungstechnik oder alternative Formen der Streitschlichtung.
- (2) Im zweiten Studienabschnitt soll eine Lehrveranstaltung (P) besucht werden, in der der mündliche Vortrag geübt wird.

§ 19. Fremdsprachige Lehrveranstaltungen

- (1) Im zweiten Studienabschnitt ist ein Leistungsnachweis über eine mindestens zweistündige fremdsprachige rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltung (P) zu erwerben. Von dieser Verpflichtung ist befreit, wer den Studiengang „Fachspezifische Fremdsprachenausbildung“ absolviert hat.
- (2) Wer mindestens ein Semester an einer nicht deutschsprachigen Hochschule Rechtswissenschaft studiert hat, ist von der Verpflichtung gem. Abs. 1 auch dann befreit, wenn die im Rahmen dieses Studiums erworbenen Leistungsnachweise als Teilprüfungen der Zwischenprüfung oder der Schwerpunktbereichsprüfung angerechnet werden.

§ 20. Schwerpunktbereiche

- (1) Im zweiten Studienabschnitt ist das Studium in einem Schwerpunktbereich fortzusetzen. Der Fachbereichsrat erlässt Studienpläne für die einzelnen Schwerpunktbereiche, die die in jedem Schwerpunktbereich angebotenen Lehrveranstaltungen benennen und einen sachgerechten Aufbau des Studiums empfehlen.
- 2) Studierende können einen der folgenden Schwerpunktbereiche auswählen:

1. Wirtschaft und Unternehmen
2. Arbeit und Soziales
3. Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht
4. Internationales Recht, Europäisches Recht, IPR
5. Rechtsgestaltung und Streitbeilegung
6. Öffentliches Recht
7. Kriminalwissenschaften
8. Steuerrecht
9. Rechtswissenschaft in Europa

- (3) In den Schwerpunktbereichen können besondere Schwerpunktfächer angeboten werden. Die Schwerpunktfächer innerhalb eines Schwerpunktbereichs bestehen aus gemeinsamen Pflichtveranstaltungen (P) und unterscheiden sich durch besondere Wahlpflichtveranstaltungen (WP). Das Nähere regeln die Studienpläne für die Schwerpunktbereiche.

§ 21. Studium im Schwerpunktbereich

Das Studium im Schwerpunktbereich erstreckt sich über mindestens 16 Semesterwochenstunden und beinhaltet mindestens eine Grundlagenveranstaltung und eine häusliche Arbeit, in der Regel in Form eines Seminars. Die Studienpläne regeln das Verhältnis von weiteren Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen.

§ 22. Wiederholung und Vertiefung

Im dritten Studienabschnitt sind Lehrveranstaltungen (P) zur Wiederholung und Vertiefung im Bürgerlichen Recht (18 SWS), im Öffentlichen Recht (14 SWS) und im Strafrecht (8 SWS) zu besuchen. Diese Verpflichtung erfüllt auch, wer die Lehrveranstaltungen im Rahmen des „Unirep“ besucht.

Abschnitt 5: Prüfungen und Leistungsnachweise

§ 23. Hochschulprüfungen

(1) Die Zwischenprüfung und die Schwerpunktbereichsprüfung sind Hochschulprüfungen. Sie werden studienbegleitend abgelegt. Die Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung.

(2) Die Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Prüfung, die Schwerpunktbereichsprüfung bildet zusammen mit der staatlichen Pflichtfachprüfung die erste Prüfung (§ 2 Abs. 1 JAG).

§ 24. Leistungspunkte

(1) Um dem Verhältnis einzelner Teilprüfungen gerecht zu werden und um die Anrechnung von an anderen Universitäten erbrachten Leistungen zu erleichtern, werden alle im Studienplan

vorgesehenen Leistungen nach Leistungspunkten („Credits“) gewichtet.

(2) Leistungen werden im Einzelnen folgendermaßen gewichtet:

1. Vorlesungen mit Abschlussklausur oder einer anderen schriftlichen Prüfung: 1,5 Credits je SWS
2. Häusliche Arbeit in den Pflichtfächern der Zwischenprüfung: 6 Credits
3. Häusliche Arbeit im Schwerpunktbereich: 9 Credits
4. Häusliche Arbeit im Schwerpunktbereich (Kurzfassung): 6 Credits
5. Lehrveranstaltungen im Unirep: 1,5 Credits je SWS
6. Praktika: 1 Credit je Arbeitswoche“

Abschnitt 6: Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten

§ 25. In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am 01.10.2007 in Kraft.

§ 26. Übergangsbestimmungen

(1) § 17 Abs. 1 gilt nicht für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben. Für sie gilt § 17 Abs. 1 Studienordnung vom 7. Mai 2004 in der Fassung vom 7. Oktober 2006.

(2) Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studienordnung zum Schwerpunktfach „Rechtsgestaltung und Streitbeilegung – Strafrecht“ zugelassen wurden, können dieses Schwerpunktstudium noch zu Ende führen. Studierende, die vor dem WS 2011/12 zum Schwerpunktfach „Rechtsgestaltung und Streitbeilegung – Öffentliches Recht“ zugelassen wurden, können dieses Schwerpunktstudium noch zu Ende führen.

